

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00129243/2025	Datum 03.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Elmar Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Am Bornberg 14 55130 Mainz (Laubenheim) Tel.: 0 61 31 / 9 13 53 60 Fax: 0 61 31 / 9 13 53 80 E-Mail: info@vb-neuroth.de Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2021095-1	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	
	Gemeinde Saulheim	
	Gemarkung Nieder-Saulheim	Gemarkungsnummer 3752
	Flur 45	
	Flurstück(e) 52, 55/1, 55/2, 56, 58, 59, 235, 237/2, 274, 273/3	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Mainz, den 03.08.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00129243/2025	Datum 03.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Flurstücksgrenzen antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend festgelegt und Grenzpunkte antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend wiederhergestellt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00129243/2025	Datum 03.08.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

